

Vorlage Nr.: V1244/21
Datum: 5. Januar 2022

Vorlage

Beratungsfolge	<i>Plandatum</i>		
Dienstberatung des Oberbürgermeisters	04.01.2022	nicht öffentlich	zur Information
Ältestenrat	10.01.2022	nicht öffentlich	beratend
Ausschuss für Sport (Eigenbetrieb Sportstätten)	20.01.2022	nicht öffentlich	1. Lesung (beschließendes Gremium)
Ortschaftsrat Weixdorf	24.01.2022	öffentlich	beratend
Ausschuss für Sport (Eigenbetrieb Sportstätten)	10.02.2022	öffentlich	beschließend

Zuständig: GB Finanzen, Personal, Recht

Gegenstand:

Abschluss langfristiger Mietvertrag zwischen der Landeshauptstadt Dresden (Eigenbetrieb Sportstätten Dresden) und der Sportgemeinschaft Weixdorf e. V. zur Überlassung der Sportanlage Weixdorf, Zum Sportplatz 4

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Sport (Eigenbetrieb Sportstätten) stimmt dem Abschluss des als Anlage beigefügten langfristigen Mietvertrages zwischen der Landeshauptstadt Dresden (Eigenbetrieb Sportstätten Dresden) und der Sportgemeinschaft Weixdorf e. V. zur Überlassung der Sportanlage Weixdorf, Zum Sportplatz 4, mit einer Laufzeit bis 31. Dezember 2047 zu.

bereits gefasste Beschlüsse:

A-WX0007/19

aufzuhebende Beschlüsse:

keine

Finanzielle Auswirkungen/Deckungsnachweis:**Investiv:**

Teilfinanzhaushalt/-rechnung:

Projekt/PSP-Element:

Kostenart:

Investitionszeitraum/-jahr:

Einmalige Einzahlungen/Jahr:

Einmalige Auszahlungen/Jahr:

Laufende Einzahlungen/jährlich:

Laufende Auszahlungen/jährlich:

Folgekosten gem. § 12 SächsKomHVO (einschließlich Abschreibungen):

Konsumtiv:

Teilergebnishaushalt/-rechnung:

Produkt: 10.100.42.1.101

Kostenart:

Einmaliger Ertrag/Jahr:

Einmaliger Aufwand/Jahr:

Laufender Ertrag/jährlich: Jährlicher Mietzins in Höhe von 300,00 Euro

Laufender Aufwand/jährlich:

Außerordentlicher Ertrag/Jahr:

Außerordentlicher Aufwand/Jahr:

Deckungsnachweis:

PSP-Element: 10.100.42.1.101

Kostenart: keine

Werte der Anlagenbuchhaltung:

Buchwert:

Verkehrswert:

Bemerkungen:

Klimacheck kein Klimacheck notwendig

Begründung:

Der Sportgemeinschaft Weixdorf e. V. wurde die Sportanlage auf der Grundlage des Pachtvertrages mit der Gemeindeverwaltung Weixdorf vom 16. Dezember 1997 im Zeitraum 1. Januar 1997 bis zum 31. Dezember 2026 überlassen.

Die Sportgemeinschaft Weixdorf e. V. führt das Bauvorhaben „Neubau Hochsprunganlage“ auf der Sportanlage Weixdorf, Zum Sportplatz 4, 01108 Dresden durch. Für dieses Bauvorhaben, dessen Gesamtkosten sich auf etwa 124.174,00 Euro belaufen, hat der Verein Fördermittel der Landeshauptstadt Dresden in Höhe von bis zu 36.865,00 Euro und 61.442,21 Euro von der Sächsischen Aufbaubank - Förderbank (SAB) bewilligt bekommen. Die Ortschaft Weixdorf hat bereits einen Zuwendungsbescheid über 12.500 Euro erlassen.

Die Zuwendungen der SAB und der Landeshauptstadt Dresden werden in das städtische Grundstück investiert. Gemäß der Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums des Innern für die Sportförderung (Sportförderrichtlinie) beträgt die Zweckbindungsfrist bei Baumaßnahmen unter 500.000,00 Euro mindestens 12 Jahre. Gemäß dem Zuwendungsbescheid vom 9. Juli 2020 auf der Grundlage der Richtlinie der Landeshauptstadt Dresden zur Förderung des Sports (Sportförderrichtlinie) vom 22. Juni 2017 ist eine Zweckbindung von 25 Jahre, bis 31. Dezember 2047 gefordert. Da der Verein nicht Eigentümer des Grundstücks ist, auf dem die zur Förderung beantragte Baumaßnahme durchgeführt werden soll, kann er die Förderung nur erhalten, wenn er ein Nutzungsrecht nachweist, dessen Dauer mindestens der Dauer der Zweckbindung entspricht und das ausreichend gesichert ist. Das Nutzungsrecht des Vereins an der Sportanlage besteht gemäß dem oben genannten Pachtvertrag bis zum 31. Dezember 2026, das heißt die Mindestdauer von 25 Jahren ist nicht erfüllt. Damit die Dauer des Nutzungsrechts mindestens der Dauer der oben genannten Zweckbindung entspricht und ausreichend gesichert ist, hat die Sportgemeinschaft Weixdorf e. V. eine Vertragsverlängerung mit einer Laufzeit bis mindestens 31. Dezember 2047 beantragt. Der übernommene Pachtvertrag entspricht nicht den Standards und rechtlichen Anforderungen an die langfristige Vermietung von Sportanlagen. Daher wurde gemeinsam mit dem Verein entschieden, den Pachtvertrag zu beenden und einen neuen langfristigen Mietvertrag mit einer Laufzeit bis 31. Dezember 2047 abzuschließen.

Der Ausschuss für Sport (Eigenbetrieb Sportstätten) entscheidet gemäß § 6 Absatz 2, Buchstabe e der Eigenbetriebsatzung über den Abschluss langfristiger Mietverträge (> 5 Jahre).

Mit der Verlängerung des Mietvertrages verzichtet der Eigenbetrieb Sportstätten Dresden auf die Möglichkeit zum Vorsteuerabzug aus zu erbringenden Leistungen des Eigenbetriebes Sportstätten Dresden für die Sportanlage.

Anlagenverzeichnis:

Anlage – Entwurf Mietvertrag

Dirk Hilbert